

**171 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.****25. 6. 1963****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom  
über Kapitalanlagefonds (Investmentfonds-  
gesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Abschnitt.****Kapitalanlagefonds und Kapital-  
anlagegesellschaften.****§ 1. Kapitalanlagefonds  
(Investmentfonds).**

Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausgewählt sind (Wertpapierfonds), bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gebildet und von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

**§ 2. Kapitalanlagegesellschaften  
(Investmentgesellschaften).**

(1) Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds ist ein Bank- und Sparkassengeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes (Investmentgeschäft); Unternehmungen, die das Investmentgeschäft betreiben (Kapitalanlagegesellschaften), sind Kreditunternehmungen und unterliegen den für diese Unternehmungen geltenden Vorschriften.

(2) Kapitalanlagegesellschaften dürfen außer den Geschäften, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind, nur das Investmentgeschäft betreiben. Sie können mehrere Kapitalanlagefonds mit verschiedenen Bezeichnungen verwalten.

(3) Das Investmentgeschäft darf nur von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden.

(4) Die Aktien einer Kapitalanlagegesellschaft müssen auf Namen lauten. Die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen einer Kapitalanlagegesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschaft; die Zustimmung gibt der Aufsichtsrat.

(5) Bei jeder Gesellschaft m. b. H., die das Investmentgeschäft betreibt, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden.

(6) Auf das Grundkapital (Stammkapital) einer Kapitalanlagegesellschaft müssen mindestens 2.000.000 S bar eingezahlt sein; bei einer Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft m. b. H. ist das Aufgeld einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf.

(7) Mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals (Stammkapitals) muß mündel sicher angelegt werden.

(8) Eine Kapitalanlagegesellschaft kann nicht durch ein Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer vertreten werden. Die Prokura kann nur an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt werden. Die Erteilung der Handlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

(9) Die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) einer Kapitalanlagegesellschaft kann nicht bestimmen, daß die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit aufgelöst wird. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann ihre Auflösung nicht beschließen, bevor ihr Recht zur Verwaltung aller Kapitalanlagefonds gemäß § 14 geendet hat.

(10) Bei jeder Kapitalanlagegesellschaft ist ein Staatskommissär vom Bundesministerium für Finanzen zu bestellen. Der Staatskommissär ist zu den Sitzungen der Organe der Kapitalanlagegesellschaft einzuladen.

**§ 3. Verfügungrecht der Kapital-  
anlagegesellschaft.**

Nur die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen, die zu einem von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds gehören, und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben; sie handelt hiebei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat hiebei die Interessen der Anteilinhaber zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Fondsbestimmungen (§ 21) einzuhalten.

**§ 4. Verfügungsbeschränkungen.**

(1) Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds dürfen weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft ist nicht berechtigt, für Rechnung der Anteilinhaber eines Kapitalanlagefonds Verbindlichkeiten einzugehen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Ausübung des Bezugsrechtes und die Übernahme der Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien nach Maßgabe des § 20 Abs. 3.

(3) Den Vorschriften der Abs. 1 bis 2 widersprechende Verfügungen sind gegenüber den Anteilinhabern unwirksam.

#### § 5. Anteilscheine (Zertifikate).

(1) Die Anteilscheine sind Wertpapiere; sie verkörpern die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds und die Rechte der Anteilinhaber gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft sowie der Depotbank (§ 22). Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Lauten sie auf Namen, so gelten für sie die §§ 61 bis 63 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(2) Die Anteilscheine sind von der Kapitalanlagegesellschaft zu unterzeichnen. § 13 des Aktiengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterschrift eines Kontrollbeamten der Depotbank (§ 22) zu tragen.

(3) Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile ausgestellt werden.

(4) Die Anteilscheine haben die bei ihrer Ausgabe geltenden Fondsbestimmungen (§ 21) zu enthalten.

#### § 6. Ausgabe der Anteilscheine.

(1) Die Anteilscheine dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises (§ 7 Abs. 2) ausgegeben werden. Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn Wertpapiere höchstens zu ihrem Börsenkurs am Tage der Ausgabe der Anteilscheine den Fondsbestimmungen entsprechend eingebraucht werden.

(2) Die Anteilscheine sind vor ihrer Ausgabe der Depotbank (§ 22) in Verwahrung zu geben. Diese darf sie nur ausgeben, wenn ihr der Gegenwert gemäß Abs. 1 ohne jede Beschränkung zur Verfügung gestellt worden ist.

#### § 7. Errechnung des Anteilswertes; Ausgabepreis.

(1) Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist nach den Fondsbestimmungen (§ 21) auf Grund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte von der Depotbank zu ermitteln.

(2) Der Ausgabepreis eines Anteiles hat seinem errechneten Wert zu entsprechen. Dem errechneten Wert kann zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft ein in den Fondsbestimmungen (§ 21) festgesetzter Aufschlag zugerechnet werden.

#### § 8. Eintragungen im Aktienbuch.

Das Miteigentum der Anteilinhaber wird im Aktienbuch unter dem Namen des Kapitalanlagefonds eingetragen. Die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft ist anzumerken.

#### § 9. Haftungsverhältnisse.

(1) Zur Hereinbringung von Forderungen gegen Anteilinhaber kann auf deren Anteilscheine, jedoch nicht auf die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds gegriffen werden.

(2) Zur Hereinbringung von Forderungen, die von der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 4 wirksam begründet wurden, kann nur auf die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds gegriffen werden.

#### § 10. Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft; Auszahlung der Anteile.

(1) Das Miteigentum der Anteilinhaber an den Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds kann nur gemäß § 16 aufgehoben werden.

(2) Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem jedoch gegen Rückgabe des Anteilscheines, der Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines sein Anteil aus dem Kapitalanlagefonds auszuzahlen. Die Voraussetzungen der Auszahlung sind in den Fondsbestimmungen (§ 21) zu regeln. Die Auszahlung des Rückgabepreises kann vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds und vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden.

#### § 11. Rechnungsjahr der Kapitalanlagefonds.

Das Rechnungsjahr der Kapitalanlagefonds ist das Kalenderjahr, falls die Fondsbestimmungen (§ 21) nichts anderes anordnen.

#### § 12. Rechnungslegung.

(1) Der Vorstand der Kapitalanlagegesellschaft hat über jeden Kapitalanlagefonds für den Schluß eines jeden Rechnungsjahrs einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung und eine Vermögensaufstellung zu enthalten.

(2) Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

## 171 der Beilagen

3

(3) Im Rechenschaftsbericht ist die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an seinem Ende anzugeben und über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft zur Prüfung und Berichterstattung vorzulegen. Den Rechenschaftsbericht hat ein Abschlußprüfer zu prüfen, der alljährlich von der Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalanlagegesellschaft gewählt wird. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Die §§ 136 bis 141 des Aktiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrates sind im Geschäftsräum der Kapitalanlagegesellschaft zur Einsicht der Anteilinhaber aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen.

### § 13. Gewinnverwendung.

Der Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds ist nach Abzug der Aufwendungen an die Anteilinhaber insoweit auszuschütten, als der auf einen Anteil entfallende Betrag einen Schilling oder ein Mehrfaches ergibt.

### § 14. Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft.

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung kündigen. Die Fondsbestimmungen (§ 21) können das Kündigungsrecht anders regeln.

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft aus welchem Grunde immer aufgelöst oder über ihr Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

### § 15. Verwaltung durch die Depotbank oder eine andere Kapitalanlagegesellschaft.

(1) Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, einen Kapitalanlagefonds zu verwalten, so geht die Verwaltung nach Maßgabe der Fondsbestimmungen auf die Depotbank (§ 22) über.

(2) Die Depotbank kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen die Verwaltung des Kapitalanlagefonds binnen sechs Monaten nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft einer anderen Kapitalanlagegesellschaft übertragen. Die Betrauung der neuen Kapitalanlagegesellschaft ist bekanntzumachen.

### § 16. Abwicklung eines Kapitalanlagefonds.

(1) Überträgt die Depotbank nicht gemäß § 15 Abs. 2 die Verwaltung an eine andere Kapitalanlagegesellschaft, so hat sie den Kapitalanlagefonds abzuwickeln. Der Beginn der Abwicklung ist kundzumachen. Vom Tage dieser Kundmachung an ist die Auszahlung von Anteilen (§ 10 Abs. 2) unzulässig.

(2) Wertpapiere sind so rasch, als dies bei Wahrung der Interessen der Anteilinhaber möglich ist, in Geld umzusetzen. Die Verteilung des Vermögens auf die Anteilinhaber ist erst nach Erfüllung der gemäß § 4 begründeten Verbindlichkeiten sowie der nach den Fondsbestimmungen zulässigen Zahlungen an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank vorzunehmen.

(3) Wenn die Fondsbestimmungen dies vorsehen, so hat die Depotbank einem Anteilinhaber, der dies binnen einem Monat nach der Kundmachung gemäß Abs. 1 schriftlich verlangt, Wertpapiere aus dem Fonds anteilmäßig auszufolgen, falls dies nach der Höhe seines Fondsanteiles und der Stückelung der Wertpapiere des Fonds möglich ist; § 7 ist anzuwenden. Spalten sind gemäß Abs. 2 bar auszuzahlen.

### § 17. Erwerbsverbot für Organe der Kapitalanlagegesellschaft.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Kapitalanlagegesellschaft können Wertpapiere weder aus den Beständen von Kapitalanlagefonds erwerben, die von dieser Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, noch Wertpapiere an einen solchen Fonds verkaufen. Dies gilt nicht für Anteilscheine eines von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Fonds.

### § 18. Bekanntmachungen.

Durch dieses Bundesgesetz oder die Fondsbestimmungen (§ 21) angeordnete Bekanntmachungen sind in das Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ einzurücken. Dies gilt nicht für die Bekanntmachung des errechneten Anteilswertes (§ 7 Abs. 1), falls dieser Wert im Kursblatt der Wiener Börse verlautbart wird. Die Fondsbestimmungen können noch andere Blätter bezeichnen.

### § 19. Schutz von Bezeichnungen.

Die Bezeichnungen „Kapitalanlagefonds“, „Investmentfonds“, „Miteigentumsfonds“, „Wertpapierfonds“, „Aktienfonds“, „Obligationenfonds“, „Investmentanteilscheine“, „Investmentzertifikate“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen dürfen nur für Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheine verwendet sowie in die Firma von

Unternehmungen aufgenommen werden, denen die Erlaubnis zum Betrieb des Investmentgeschäfts erteilt ist.

#### § 20. Veranlagungsvorschriften.

(1) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen. Sie müssen an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sein oder gehandelt werden. Werden Wertpapiere im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, daß ihre Zulassung oder ihr Handel an einer Börse in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist. Wertpapiere, die nur an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn nach den Fondsbestimmungen ihr Erwerb zulässig ist.

(2) Eine vorübergehende Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist gestattet.

(3) Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche Aktien ist nur bis zu zehn vom Hundert des Fondsvermögens gestattet, wenn er in den Fondsbestimmungen vorgesehen ist.

(4) Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu insgesamt fünf vom Hundert des Fondsvermögens erworben werden; Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Der Satz von fünf vom Hundert kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf zehn vom Hundert erhöht werden, falls die Fondsbestimmungen dies vorsehen. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu insgesamt fünf vom Hundert des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; der Satz von fünf vom Hundert kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf siebeneinhalb vom Hundert erhöht werden, falls die Fondsbestimmungen dies vorsehen.

(5) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 nicht beeinträchtigt.

#### § 21. Fondsbestimmungen.

(1) Der Vorstand der Kapitalanlagegesellschaft hat Fondsbestimmungen aufzustellen, die das Rechtsverhältnis der Anteilinhaber als Miteigentümer eines Kapitalanlagefonds untereinander

und das Rechtsverhältnis der Anteilinhaber zur Kapitalanlagegesellschaft sowie zur Depotbank regeln. Nach Zustimmung des Aufsichtsrates der Kapitalanlagegesellschaft sind sie der Depotbank (§ 22) zur Billigung vorzulegen. Die Fondsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Mit der Ausgabe der Anteile darf erst begonnen werden, sobald diese Genehmigung erteilt ist.

(2) Die Fondsbestimmungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie außer den sonst im Gesetz vorgeschriebenen Angaben Bestimmungen darüber enthalten:

- a) ob die Anteilscheine auf Inhaber oder Namen lauten;
- b) nach welchen Grundsätzen die Wertpapiere ausgewählt werden, die für den Fonds erworben werden;
- c) welcher Anteil des Fondsvermögens höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf;
- d) ob und bejahendenfalls in welcher Höhe ein Mindestanteil des Fondsvermögens in Bankguthaben zu halten ist;
- e) welche Vergütung die Kapitalanlagegesellschaft für die Verwaltung des Fonds erhält und welche Aufwendungen ihr zu ersetzen sind;
- f) ob und bejahendenfalls in welcher Höhe bei der Ausgabe der Anteilscheine dem errechneten Anteilswert ein Aufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft zugerechnet werden darf;
- g) wie die Veräußerungsgewinne zu verwenden sind;
- h) zu welchen Zeitpunkten der Wert der Anteile zu ermitteln ist;
- i) ob und bejahendenfalls in welcher Höhe bei der Rücknahme von Anteilscheinen (§ 10 Abs. 2) vom Rücknahmepreis eine Vergütung für die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen werden darf;
- j) welche Vergütung die Depotbank bei Abwicklung des Kapitalanlagefonds (§ 16) erhält.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf die Fondsbestimmungen mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates und mit Billigung der Depotbank ändern; die Änderung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Änderung der Fondsbestimmungen den berechtigten Interessen der Anteilinhaber entspricht. Die Änderung ist bekanntzumachen. Sie tritt mit dem in der Bekanntmachung angegebenen Tag, frühestens jedoch drei Monate nach der Bekanntmachung in Kraft.

**§ 22. Depotbank.**

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine sowie mit der Verwahrung der zu einem Kapitalanlagefonds gehörigen Wertpapiere und mit der Führung der zum Fonds gehörigen Konten eine andere inländische Kreditunternehmung in der Rechtsform einer juristischen Person (Depotbank) zu beauftragen. Die Bestellung der Depotbank bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Sie darf nur erteilt werden, wenn Art und Umfang der Kreditunternehmung die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleisten. Die Bestellung der Depotbank ist bekanntzumachen; die Bekanntmachung hat den Genehmigungsbescheid anzuführen.

(2) Der Depotbank ist bei allen für einen Kapitalanlagefonds abgeschlossenen Geschäften der Gegenwert für die von ihr geführten Depots und Konten des Fonds zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe der Anteilscheine und deren Rücknahme. Die Depotbank zahlt die Gewinnanteile für die Anteilinhaber aus. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln. Sie hat hiebei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Fondsbestimmungen zu beachten.

(3) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen gemäß § 37 der Exekutionsordnung durch Klage Widerspruch zu erheben, wenn auf einen zu einem Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswert Exekution geführt wird, sofern es sich nicht um eine gemäß § 4 begründete Forderung gegen den Fonds handelt.

**II. Abschnitt.****Steuern.****§ 23. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen.**

(1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen, soweit sie nicht Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten, enthalten.

(2) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilinhaber gemäß § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. b Einkommensteuergesetz 1953 ist der Zeitpunkt des Er-

werbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds gelten als Dividende im Sinne des § 93 Abs. 4 letzter Satz oder des § 93 a des Einkommensteuergesetzes 1953.

(4) Auf Anteilscheine von Kapitalanlagefonds sind die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 über Wertpapiere anzuwenden.

**§ 24. Kapitalverkehrsteuer.**

(1) Anteilscheine an Kapitalanlagefonds gelten als Wertpapiere im Sinne des § 19 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

(2) Die Börsenumsatzsteuer beträgt für jede angegangene 100 S: für Händlergeschäfte 6 Groschen; für sonstige Anschaffungsgeschäfte 12 Groschen.

(3) Von der Börsenumsatzsteuer sind ausgenommen:

- der erste Erwerb der Anteilscheine,
- der Erwerb der Anteilscheine von einer Kreditunternehmung, die erster Erwerber der Anteilscheine ist.

(4) Bei der Festsetzung der Börsenumsatzsteuer in einen Pauschalbetrag tritt an Stelle der Zustimmung des Steuerpflichtigen die Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft.

**§ 25. Anwendungsbereich des II. Abschnittes.**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nur für Kapitalanlagefonds, deren Anteile öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden.

**III. Abschnitt.****Schlußbestimmungen.****§ 26. Übergangsbestimmungen.**

(1) Die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Erlaubnis des Bundesministeriums für Finanzen das Investmentgeschäft betreiben, sind Kapitalanlagegesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes und bedürfen keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die für die Fondsbestimmungen der von ihnen verwalteten Kapitalanlagefonds erteilten Genehmigungen gelten als nach diesem Bundesgesetz erteilt.

(2) Spätestens bis 31. Dezember 1964 haben die bestehenden Kapitalanlagegesellschaften ihre Satzung (ihren Gesellschaftsvertrag) und ihr Grundkapital (Stammkapital) den Bestimmungen

dieses Bundesgesetzes anzupassen. Sie müssen ferner bis zu dem genannten Stichtag die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals (Stammkapitals) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes anlegen. Entsprechen sie diesen Vorschriften nicht, so erlischt ihre Erlaubnis zum Betrieb des Investmentgeschäftes.

(3) Die Fondsbestimmungen der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Kapitalanlagefonds sind spätestens bis 31. Dezember 1964 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen. Der Auftrag für die Depotbank der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Kapitalanlagefonds ist bis

31. Dezember 1964 gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu ergänzen.

(4) Für Anteilscheine der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Kapitalanlagefonds gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht.

#### § 27. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 4 bis 9 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Beim sogenannten Investmentsparen können viele Sparger aus dem breiten Publikum Ersparnisse auch in kleinsten Anteilen in einer großen Zahl von Wertpapieren (Effektenfonds) anlegen; dieses gemeinsame Vermögen wird durch Fachleute der Investmentgesellschaft verwaltet. Diese aus den angelsächsischen Ländern stammende Sparform hat sich auch in Europa sehr erfolgreich durchgesetzt. In Österreich wurde der erste Effektenfonds im Jahre 1956 eingerichtet; heute bestehen bereits vier Effektenfonds, deren Vermögen sich auf mehr als 560 Millionen Schilling beläuft. Nach den gewonnenen Erfahrungen ist mit einer weiteren Verbreiterung in Österreich zu rechnen. Das Investmentsparen hat daher für den Geld- und Kapitalmarkt große Bedeutung. Viele Staaten, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Belgien und Westdeutschland, haben bereits gesetzliche Regelungen erlassen. In der Schweiz ist ein Gesetz in Vorbereitung. Auch Österreich kann auf die Dauer nicht auf eine gesetzliche Regelung verzichten; dies auch im Hinblick auf die fortschreitende wirtschaftliche Integration Europas. Der Betrieb des Investmentgeschäfts unterliegt zwar schon jetzt dem Kreditwesengesetz. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Sparger einerseits und der das gemeinsame Vermögen verwaltenden Investmentgesellschaft sowie der zum Schutze der Sparger eingeschalteten Depotbank anderseits bedürfen besonderer gesetzlicher Regelung. Eine Reihe von Schutzbestimmungen sind geboten. Der Entwurf verwertet hiebei insbesondere die Erfahrungen, die in der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland und auch schon in Österreich gewonnen wurden. Einige steuerrechtliche Bestimmungen sind erforderlich, insbesondere um Zweifelsfragen klarzustellen. Der Entwurf geht hiebei im wesentlichen von der bestehenden steuerlichen Rechtslage aus und trifft im Gegensatz zum deutschen Kapitalanlagegesetz nur dort eine Regelung, wo sie unentbehrlich erscheint. Von weitgehenden Vereinfachungen und Begünstigungen soll trotz der guten Erfahrungen, die damit in der Bundesrepublik Deutschland gemacht wurden, Abstand genommen werden, einerseits, um die materielle Kontinuität der Besteuerung zu

wahren, anderseits, um die bestehenden Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der Wertpapierbesitzer nicht noch zu vergrößern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

### Zu § 1:

Dieser Paragraph definiert den Investmentfonds. Es wurde die Miteigentumslösung gewählt; die Anteilinhaber haben Miteigentum an den Vermögenswerten des Fonds. Der Entwurf umfasst nur den Wertpapierfonds. Der bei Effektenfonds wesentliche Grundsatz der Risikomischung wird durch den § 20 Abs. 4 des Entwurfes sichergestellt. Die Verwaltung der Kapitalanlagefonds ist einer Kapitalanlagegesellschaft zu übertragen, da dem fachunkundigen Anteilbesitzer diese Aufgabe abgenommen werden soll. Die Depotbank (§ 22) ist erforderlich, um eine gesicherte Verwahrung der veranlagten Fondsmittel zu gewährleisten.

### Zu § 2:

Hier wird zunächst klargestellt, daß das Investmentgeschäft ein Bank- und Sparkassengeschäft ist und die Investmentgesellschaften Kreditunternehmungen sind, die den für diese Unternehmungen geltenden Vorschriften unterliegen. Zu diesen Vorschriften gehört insbesondere das Kreditwesengesetz; der Betrieb des Investmentgeschäfts bedarf daher der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des Investmentfondsgesetzes eingehalten werden. Neben der Erlaubnis zum Betrieb des Investmentgeschäfts ist auch die Errichtung der einzelnen Fonds insofern genehmigungspflichtig, als die Fondsbestimmungen der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 21 bedürfen.

Die weiteren Vorschriften dieses Paragraphen dienen der Sicherung der Investmentsparer, wie insbesondere die Bestimmungen über die Beschränkung der Investmentgesellschaften auf das Investmentgeschäft, die Vinkulierung ihrer Anteile, das Mindestkapital und seine Veranlagung,

den Ausschluß der Einzelzeichnungsberechtigung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen sowie den Ausschluß der Handlungsvollmacht.

**Zu § 3:**

Über die Fondswerte kann nur die Investmentgesellschaft verfügen. Die Anteilinhaber haben weder einzeln noch gemeinsam das Verfügungsrrecht; auch die Bestellung eines Kurators ist ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, daß die Verwaltung des Fondsvermögens durch Fachleute für Rechnung der Sparer, denen zur Verwaltung Zeit und meist auch die erforderlichen Kenntnisse fehlen, besorgt wird. Die Investmentgesellschaft übt alle Rechte aus den Fondswerten auf Grund ihrer Betrauung mit der Verwaltung als Treuhänder der Investmentsparer aus. Es bedarf keiner weiteren Rechthandlungen, um der Investmentgesellschaft diese Rechte einzuräumen.

**Zu § 4:**

Zum Schutze der Sparer unterliegt das Verfügungsrrecht der Kapitalanlagegesellschaft Einschränkungen. Dazu gehört unter anderem das grundsätzliche Verbot, Schulden für die Anteilinhaber einzugehen, die Vermögenswerte des Fonds zu verpfänden und zu belasten. Widersprechende Verfügungen der Investmentgesellschaft sind gegenüber den Anteilinhabern unwirksam.

**Zu § 5:**

Den Investmentzertifikaten wird die Rechtsnatur von Wertpapieren gegeben. Damit wird gesetzlich ein neuer Wertpapiertypus geschaffen.

Die Anteilscheine haben keinen Nennwert; sie sind reine Quotenpapiere. Sie können auch über mehrere Anteile ausgegeben werden; dies trägt den technischen Notwendigkeiten des Verkehrs Rechnung. Die Anteilscheine müssen die bei ihrer Ausgabe geltenden Fondsbestimmungen enthalten; dadurch soll das Vertragsverhältnis jedem Investmentsparer offen gelegt werden. Spätere Änderungen der Fondsbestimmungen sind im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in den allfälligen anderen Fondsblättern bekanntzumachen (§ 21 Abs. 3).

**Zu § 6:**

Eine Teilzahlung auf Anteilscheine ist ausgeschlossen. Die mit einer Ratenzahlung verbundenen Schwierigkeiten müssen im Interesse der Gesamtheit der Investmentsparer vermieden werden. Die Stückelung kann so gewählt werden, daß kein Bedürfnis zu Ratenzahlungen besteht.

Sacheinlagen auf Anteilscheine sind ausgeschlossen, um die Gefahr einer Schädigung der Investmentsparer durch unterwertige Sachein-

lagen hintanzuhalten. Da diese Gefahr bei der Einbringung von Börsepapieren zum Börsekurs nicht besteht, soll diese jedoch zugelassen werden.

**Zu § 7:**

Der Anteilswert wird nicht durch die Investmentgesellschaft, sondern durch die Depotbank errechnet. Für die Errechnung sind insbesondere die Börsekurse maßgebend. Die Depotbank bewertet demnach nicht, sondern errechnet nur den jeweiligen Wert.

Anteilscheine müssen mindestens zum errechneten Wert ausgegeben werden, da sonst Miteigentümer des Fonds benachteiligt würden.

**Zu § 8:**

Die Besitzer der Anteilscheine, die auf Inhaber lauten, sind der Investmentgesellschaft in der Regel unbekannt. Eine Eintragung aller Miteigentümer in das Aktienbuch, wenn es sich um Namensaktien handeln sollte, ist überdies auch wegen der großen Zahl der Beteiligten unmöglich. Eingetragen werden soll daher der Name des Fonds. Diese Regelung ist dem § 12 des Gesetzes vom 24. April 1874, Rögl. Nr. 49, nachgebildet. Danach werden bei Hypotheken, die für Teilschuldverschreibungsanleihen bestellt wurden, nicht die Gläubiger, sondern die Forderung unter Angabe der Anleihe in das Grundbuch eingetragen.

**Zu § 9:**

Gläubiger der Anteilinhaber können nur auf deren Zertifikate, nicht aber auf das Fondsvermögen selbst greifen. Der Zugriff auf das Fondsvermögen ist ausgeschlossen, weil die Inhaber der Anteilscheine Rechte aus nur diesen gegen die Investmentgesellschaft geltend machen können (§ 5 Abs. 1). Diese Vorschrift wird durch § 22 Abs. 3 ergänzt; würde von einem Gläubiger von Anteilinhabern auf das Fondsvermögen gegriffen, so hat die Depotbank Widerspruch zu erheben.

Soweit die Investmentgesellschaft rechtswirksam Schulden für Rechnung der Anteilinhaber eingegangen ist (§ 4), können die betreffenden Gläubiger nur auf das Fondsvermögen nicht aber auf das sonstige Vermögen der Miteigentümer greifen. Dies wäre auch bei Inhaberzertifikaten kaum möglich, da die Anteilinhaber unbekannt sind. Eine Gefahr für die Fondsgläubiger bringt dies nicht mit sich. Denn bei den Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich keine Schulden für den Fonds begründet werden, lediglich die Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien darf eingegangen werden; nicht voll eingezahlte Aktien dürfen aber nur bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden (§ 20 Abs. 3).

## 171 der Beilagen

9

**Zu § 10:**

Das Miteigentum am Investmentfonds kann grundsätzlich nur durch die Abwicklung des Fonds aufgehoben werden (§ 16). Die Anteilinhaber haben keinen Einfluß darauf, ob abgewickelt wird oder nicht. In diesem Punkt unterscheidet sich die Miteigentumsgemeinschaft nach dem Entwurf wesentlich von jener der §§ 825 ff. ABGB.

Die Anteilinhaber können jedoch die Auszahlung des auf sie entfallenden Anteils aus dem Fondsvermögen nach Maßgabe der Fondsbestimmungen verlangen. Eine solche Auszahlung der Anteile führt zu einer Verringerung der Zahl der Anteile, da eigene Anteile des Investmentfonds nicht möglich sind. Die österreichischen Investmentfonds sind demnach sogenannte offene Fonds. Bei dieser Form ist einerseits eine laufende Ausgabe neuer Anteile, also eine Erhöhung der Zahl der Anteile, und anderseits eine Verringerung der Anteile durch Auszahlung der Anteilinhaber möglich. Der open end trust war in den Vereinigten Staaten am erfolgreichsten, auch in Westdeutschland sind nur offene Fonds gestattet und auch die bestehenden vier österreichischen Fonds sind so eingerichtet. Der offene Fonds hat für die Anteilinhaber den Vorteil, daß sie nicht nur die Anteile an Dritte veräußern, sondern allenfalls die Auszahlung verlangen können. Es besteht als eine doppelte Liquidierbarkeit.

**Zu § 11:**

Durch die Fondsbestimmungen kann das Rechnungsjahr vom Kalenderjahr abweichend geregelt werden. Sogenannte gebrochene Geschäftsjahre, die sich nur auf Teile von zwei Kalenderjahren erstrecken, sind bei Kapitalanlagefonds zweckmäßig. Die Dividenden fließen dem Fonds vor allem um die Jahresmitte zu. Ein gebrochenes Geschäftsjahr ermöglicht daher die rasche Ausschüttung der Erträge an die Anteilinhaber.

**Zu § 12:**

Der jährliche Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft über die von ihr verwalteten Fonds ist wie der Jahresabschluß der Aktiengesellschaften durch den Aufsichtsrat der Investmentgesellschaft und durch den unabhängigen Abschlußprüfer zu prüfen.

Der Rechnungsabschluß der Investmentgesellschaft, welche die Rechtsform einer Gesellschaft m. b. H., hat, muß nach der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten, DRGBI. 1937, I S. 763, wie der einer Aktiengesellschaft durch einen Abschlußprüfer geprüft werden. Fondsrechnung und eigener Jahresabschluß der Investmentgesellschaft können durch denselben Abschlußprüfer geprüft werden.

**Zu § 13:**

Dieser Paragraph stellt sicher, daß der Jahresertrag der Investmentfonds, der sich nach Abzug aller Aufwendungen ergibt, weitestgehend ausgeschüttet wird. Schon wenn 1 S auf einen Anteil entfällt, ist auszuschütteten. In der Regel wird der Ausschüttungsbetrag je Anteil weit höher sein. Völle Schilling müssen stets, darunterliegende Beträge können nach Maßgabe der Fondsbestimmungen ausgeschüttet werden.

Inwieweit Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten den Erträgen oder dem Anlagevermögen zuzuführen sind, ist in den Fondsbestimmungen zu regeln (§ 21 Abs. 2 lit. g).

**Zu §§ 14 und 15:**

Nur die Investmentgesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens kündigen, nicht aber die Anteilinhaber (§ 10 Abs. 1). Diese können aus der Miteigentumsgemeinschaft nur durch Veräußerung ihrer Anteile an Dritte oder durch Auszahlung ihrer Anteile zu Lasten des Fondsvermögens ausscheiden (§ 10 Abs. 2). Die gesetzliche Kündigungsfrist für die Investmentgesellschaft beträgt sechs Monate. Da das Kündigungsrecht in den Fondsbestimmungen mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen anders geregelt werden kann, kann die Kündigungsfrist verlängert oder verkürzt werden.

Das Verwaltungsrecht der Investmentgesellschaft erlischt mit dem Ablauf der Kündigungsfrist; erst dann ist ein Auflösungsbeschuß der Hauptversammlung (Generalversammlung) möglich (§ 2 Abs. 9).

Wird eine Investmentgesellschaft aus welchen Gründen immer (vgl. § 203 Ziffer 3 und 4 des Aktiengesetzes, § 84 Abs. 1 Ziffer 4, 5 und 6 des Gesellschaft m. b. H.-Gesetzes, § 7 des Kreditwesengesetzes, §§ 142 und 144 des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit) aufgelöst oder über ihr Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet, so erlischt ihr Recht zur Verwaltung des Fondsvermögens. Die Verwaltung geht auf die Depotbank über. Diese kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Investmentgesellschaft mit der Verwaltung betrauen. Mit dieser Vorschrift wurde zum Schutze der Investmentparter eine Verwaltung des Fonds ohne Unterbrechung gesichert. Wird keine neue Investmentgesellschaft betraut, so ist der Fonds abzuwickeln (§ 16).

**Zu § 16:**

Dem Wesen der Abwicklung entsprechend, kommt grundsätzlich eine Aufteilung der Werte des Sondervermögens in Natur nicht in Betracht. Das Sondervermögen ist vielmehr zu veräußern und der Erlös nach Berichtigung der Fondsverbindlichkeiten auf die Anteilinhaber aufzuteilen.

Nach Beginn der Abwicklung ist eine Auszahlung der Anteile gemäß § 10 Abs. 2 untersagt, da die Auszahlung an einzelne Anteilinhaber nur bei Fortsetzung der Miteigentumsgemeinschaft durch die übrigen Investmentsparer sinnvoll ist.

Da das Investmentsparen der Dauerveranlagung in Wertpapieren dient, kann in den Fondsbestimmungen vorgesehen werden, daß bei Abwicklung den Anteilinhabern, die dies verlangen, die auf sie entfallende Quote — soweit als möglich — in Wertpapieren ausgefolgt wird.

#### Zu § 17:

Privatgeschäfte der Organe der Investmentgesellschaft mit dem Sondervermögen sind verboten. Solche Rechtsgeschäfte sind nichtig. Es sollen zum Schutze der Investmentsparer und der Organe Interessenkonflikte ausgeschaltet werden. Beim Erwerb von Anteilscheinen und bei ihrer Auszahlung aus dem Fondsvermögen können sich solche Gefahren nicht ergeben; diese Geschäfte sind daher gestattet.

#### Zu § 18:

Weitgehende Publizität ist im Interesse der Investmentsparer geboten. Darum ordnen folgende Gesetzesstellen eine Bekanntmachung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ an: § 12 Abs. 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 1. Zusätzliche Blätter zur Bekanntmachung können in den Fondsbestimmungen vorgesehen sein.

#### Zu § 19:

Diese Vorschrift bezweckt, Sparer vor Irreführung zu bewahren. Ihrer Durchsetzung dienen in firmenrechtlicher Hinsicht § 37 HGB. und § 10 Kreditwesengesetz; verfahrensrechtlich ist § 140 des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit maßgeblich. Zur Verfolgung unbefugter Verwendung der geschützten Bezeichnungen gibt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Grundlage.

#### Zu § 20:

Hier werden taxativ die Wertpapierarten aufgezählt, aus denen Kapitalanlagefonds gebildet werden dürfen. Zertifikate von Investmentfonds werden nicht angeführt, ihre Aufnahme ist daher ausgeschlossen; insbesondere können auch eigene Anteile für das Fondsvermögen nicht erworben werden. Durch Auszahlung gemäß § 10 Abs. 2 gehen die betreffenden Anteile unter, die Auszahlung kann daher nicht zum Erwerb der Anteile führen.

Es sind nur Börsenpapiere für eine dauernde Veranlagung zugelassen; eine vorübergehende Veranlagung in Geldmarktpapieren ist gestattet. Alle Anlagen des Fonds sollen kurzfristig oder durch Börsegängigkeit liquide sein; sie sollen einen

Börsenkurs haben, um nicht durch die Fondsverwaltung bewertet werden zu müssen. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien wird auf 10% eingeschränkt, weil er das Halten hoher liquider Mittel erfordert würde.

Abs. 4 sichert durch die 5%-Klausel die Risikostreuung, die das wichtigste Prinzip der Kapitalanlagefonds darstellt. Ausnahmen können im Interesse der Sparer liegen, daher kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eine Erhöhung der Prozentsätze bis höchstens 10% vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Erhöhung in den Fondsbestimmungen grundsätzlich vorgesehen ist; denn die Sparer sollen wissen, ob sie damit zu rechnen haben.

Ein den Vorschriften des Gesetzes widersprechender Erwerb ist aber rechtswirksam, weil sonst die Rechtssicherheit gefährdet wäre.

Bei Verstößen gegen die Veranlagungsvorschriften kommen Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen gemäß §§ 30 und 32 Kreditwesengesetz, Zwangsmittel gemäß § 43 Kreditwesengesetz und die Untersagung des Geschäftsbetriebes nach § 6 Kreditwesengesetz in Betracht.

#### Zu § 21:

Für eine im Interesse der Sparer liegende Gestaltung der Fondsbestimmungen wird dadurch gesorgt, daß an ihrer Aufstellung Vorstand und Aufsichtsrat der Investmentgesellschaft, die Depotbank und das Bundesministerium für Finanzen mitwirken müssen.

Abs. 2 enthält jene Vorschriften, die zum notwendigen Inhalt der Fondsbestimmungen gehören. Notwendiger Bestandteil der Fondsbestimmungen sind ferner der Name des Fonds (§ 2 Abs. 2 und § 8), und die Regelung der Auszahlung der Anteile aus dem Fondsvermögen (§ 10 Abs. 2).

Investmentfonds werden für lange Zeit errichtet. Im Laufe der Zeit können Änderungen der Fondsbestimmungen im Interesse der Anteilinhaber notwendig werden. Zum Schutze der Anteilinhaber ist vorgesehen, daß auch an einer Änderung der Fondsbestimmungen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Investmentgesellschaft, die Depotbank und das Bundesministerium für Finanzen mitwirken müssen. Mit der Änderung allenfalls nicht einverstandene Anteilinhaber können ihre Anteile entweder an Dritte veräußern oder sich gemäß § 10 Abs. 2 auszahlen lassen, bevor noch die Änderung wirksam wird, da diese frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft treten kann.

#### Zu § 22:

Dieser Paragraph ist einer der wichtigsten Schutzvorschriften des Gesetzes. Die Depotbank führt nicht nur die Depots und Konten des Fonds,

## 171 der Beilagen

11

sie übt auch wichtige, im Interesse der Sparer liegende Kontroll- und Treuhandfunktionen aus. Die Depotbank hat außer den in § 22 angeführten noch weitere Aufgaben: sie ist geborener Liquidator des Investmentfonds (§ 16), ferner errechnet sie den Wert der Anteile (§ 7 Abs. 1) und muß die Fondsbestimmungen und deren Änderung billigen (§ 21 Abs. 1 und 3). Wegen dieser wichtigen Funktionen der Depotbank ist deren Bestellung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf durch das Bundesministerium für Finanzen nur erteilt werden, wenn das als Depotbank vorgeschlagene Kreditinstitut geeignet erscheint. Fällt die Eignung als Depotbank weg, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Genehmigung der Bestellung zurückziehen. Die Investmentgesellschaft hat dann eine neue Depotbank zu bestellen.

Die Depotbank handelt nur auf Grund von Aufträgen der Investmentgesellschaft. Sie darf aber nur tätig werden, soweit diese Aufträge dem Gesetz und den Fondsbestimmungen entsprechen.

## Zu § 23:

Kapitalanlagefonds sind keine juristischen Personen und auch keine Zweckvermögen; sie unterliegen daher als solche nicht den Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen; eine besondere Regelung für die Fonds selbst ist sohin entbehrlich. Gleichermaßen gilt für die Ausschüttungen solcher Fonds, die nach der bestehenden Gesetzeslage bei den Anteilinhabern den Steuern vom Einkommen und gegebenenfalls vom Ertrag unterliegen; von den Ausschüttungen der Fonds ist keine Kapitalertragsteuer abzuziehen. Eine Sonderregelung ist auch für die auf den Erträgen der Fonds lastende Kapitalertragsteuer entbehrlich, die nach geltendem Einkommensteuerrecht auf die Einkommensteuerschuld der Anteilinhaber anzurechnen oder diesen zu erstatten ist.

Die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Sonderregelungen sind notwendig, weil die Anteilscheine Wertpapiere eigener Art darstellen. Eine Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Gewinnermittlung bei Wertpapierverkäufen würde dem Unterschied im Sachverhalt nicht gerecht, der vor allem darin liegt, daß die Anteilscheine Miteigentum an einer großen Zahl von Wertpapieren verkörpern. Die Anteilinhaber können nur über ihre Anteilscheine, nicht aber über die im Fonds enthaltenen Wertpapiere verfügen. Das Verfügungsberecht hierüber übt nach den Fondsbestimmungen ohne Wissen der Anteilinhaber die Kapitalanlagegesellschaft aus; sie kann im Fonds enthaltene Wertpapiere veräußern und den Erlös in anderen Werten anlegen. Es ist daher zweckmäßig, allfällige Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung der An-

teilscheine zu erfassen. Eine andere Lösung würde auch die Gefahr einer doppelten Erfassung, nämlich zuerst bei der Veräußerung des Bruchteileigentums und dann neuerlich bei der Veräußerung des Zertifikates, ergeben. Schließlich ist auch zu bedenken, daß nach Lehre und Rechtsprechung der Tausch von Wertpapieren, die die gleichen Funktionen haben, zu keiner Gewinnverwirklichung führt.

Es soll nicht verkannt werden, daß mit der vorgesehenen Regelung auch eine gewisse Begründung des Investmentsparens verbunden ist, doch erscheint diese Förderung gerechtfertigt, wenn man die volkswirtschaftlich wichtige Funktion der Investmentgesellschaften berücksichtigt, insbesondere, da diese Anlageform für die große Zahl der kleinen und wenig kapitalkräftigen Sparer einen wertvollen Anreiz bietet.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß diese Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vereinfachung bringen, die sowohl im Interesse der Rechtssicherheit wie auch im Interesse von Steuerpflichtigen und Verwaltung geboten erscheint.

Die Anordnung des Abs. 1 hat den Zweck, die bisher für Anteilscheine, die sich im Betriebsvermögen befinden, notwendige schwierige Berechnung des Buchgewinnes aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds zu vermeiden. Die Ermittlung dieser Werte bereitete mit Rücksicht auf die unterschiedlichen buchmäßigen Anschaffungskosten eine im Hinblick auf das steuerliche Ergebnis unvertretbare Arbeit.

Abs. 2 sieht gleichfalls eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage vor, und zwar dadurch, daß an den jederzeit feststellbaren Erwerb und Verkauf der Anteilscheine angeknüpft wird.

Durch Abs. 3 soll eine einheitliche steuerliche Behandlung der gesamten Ausschüttungen sichergestellt und eine Aufspaltung in jene Teile, die auf Aktien und jene Teile, die auf andere Vermögenswerte entfallen, vermieden werden.

Nach Abs. 4 sollen auch auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung die Anteilscheine als Wertpapiere behandelt werden. Diese Regelung ist mit Rücksicht auf § 5, der den Wertpapiercharakter der Zertifikate festlegt, konsequent und berücksichtigt auch die Tatsache, daß schon die Anteilscheine der bisherigen Fonds an der Börse gehandelt werden.

## Zu § 24:

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß Anteilscheine auch als Wertpapiere im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes gelten. Diese Grundnorm erfordert allerdings die in Abs. 3 vorgesehenen Befreiungsbestimmungen. Die unter Abs. 3 lit. a vorgesehene Ausnahme ist notwendig, weil der

Erwerb eines Anteilscheines ein Doppelvorgang ist, bei dem sich neben dem Erwerb eines Wertpapiers auch der Erwerb von Bruchteileigentum an Wertpapieren vollzieht. Dieser denkbare Rechtsgrund soll aber beim Ersterwerb zu einer Börsenumsatzsteuer nicht führen. Die Befreiungsbestimmung nach Abs. 3 lit. b soll eine zusätzliche Belastung auch für jene Fälle vermeiden, in denen die Depotbank als Vermittler auftritt, also der Ersterwerb um eine weitere Phase hinausgeschoben wird. Die Vorschrift bezweckt sohin, der Technik des Emissionsgeschäftes Rechnung zu tragen und durch Verlängerung des börsenumsatzsteuerfreien Placierungsweges die Gewähr zu schaffen, daß der erste, einen Anteilschein erwerbende Kunde frei von Börsenumsatzsteuer erwerben kann.

Eine besondere Befreiungsbestimmung für den Rückerwerb der Anteilscheine durch die Kapitalanlagegesellschaft zu Lasten des betreffenden Kapitalanlagefonds (§ 10 Abs. 2) erscheint entbehrlich, denn es handelt sich bei diesem Vorgang um einen Erwerb zum Zwecke der Einlösung, durch den Börsenumsatzsteuer nicht ausgelöst wird.

Abs. 2 schlägt einen besonderen Börsenumsatzsteuersatz vor, weil infolge der Zusammensetzung der Fonds weder der Satz für Aktien noch der für Schuldverschreibungen Anwendung finden kann und schließlich auch die Tatsache berücksichtigt werden muß, daß im Fondsvermögen auch Barmittel vorhanden sind.

Abs. 4 ermöglicht im Interesse einer einfachen Verwaltung der Börsenumsatzsteuer eine Pauschalierung, wobei allerdings nicht die Zustim-

mung jedes einzelnen Steuerschuldners (Anteilinhabers) eingeholt werden muß, sondern durch die der Kapitalanlagegesellschaft ersetzt wird.

Besondere Gebührenbefreiungen sind im Rahmen dieses Gesetzes nicht notwendig, da im Regelfall beim Erwerb von Investmentzertifikaten keine Gebühren anfallen.

#### Zu § 25:

Die abgabenrechtlichen Vorschriften des Entwurfes sollen nur für Kapitalanlagefonds gelten, deren Anteile dem Publikum öffentlich zur Zeichnung angeboten werden.

#### Zu § 26:

Die bestehende Investmentgesellschaft hat bereits eine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz. Die Bestimmungen der vier österreichischen Fonds sind vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt worden. Eine Erneuerung dieser Genehmigungen erübrigt sich. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und die Fondsbestimmungen der vier Fonds entsprechen zwar weitgehend den Erfordernissen des Entwurfes, in einigen Punkten wird aber eine Anpassung an das Gesetz notwendig sein. Der Gesetzentwurf setzt hiefür Fristen. Die Anpassung der Fondsbestimmungen stellt eine Änderung dar; § 21 Abs. 3 ist daher anzuwenden. Mit der Anpassung können auch andere Änderungen verbunden werden.

#### Zu § 27:

§ 27 enthält die Vollzugsklausel.